

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen

1. Allgemeines

1.1. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen gelten für die von uns erbrachten Dienstleistungen wie z.B. Inspektionen, Reparaturen, Überholungen, Wartungen, Inbetriebnahmen. Sie gelten zusammen mit unseren Allgemeinen Bedingungen für Lieferungen und Leistungen (im Folgenden „Lieferbedingungen“), die auf der Homepage von RFT unter www.roemer-foerdertechnik.de einsehbar sind. Die Servicebedingungen gelten jedoch vorrangig gegenüber den Lieferbedingungen. Sofern die Servicebedingungen keine Bestimmungen zu bestimmten Regelungspunkten enthalten, gelten die Regelungen der Lieferbedingungen.

1.2. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für alle von RFT erbrachten Serviceleistungen unter Ausschluss jeglicher sonstigen Bedingungen, sofern zwischen den beiden Parteien nicht schriftlich anders vereinbart. Die Zahlung oder vorbehaltlose Entgegennahme der Serviceleistungen gilt als Annahme dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen.

1.3. Angebote sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich anders bezeichnet.

2. Preise und Zahlung

2.1. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, werden die von RFT durchgeführten Serviceleistungen nach Aufwand zu den jeweils gültigen Verrechnungssätzen abgerechnet. Der Umfang unserer Leistungen ergibt sich aus dem zum Zeitpunkt der Angeboterteilung gültigen Leistungsverzeichnis.

2.2. Bei der Berechnung nach Zeit und Aufwand bildet der Arbeitsbeleg die Grundlage der Berechnung. Er wird Ihnen sofort nach Abschluss der Arbeiten zur Unterschrift vorgelegt. Rückfahrtkosten und durch die Heimfahrt bedingte Auslagen werden in dem Arbeitsbeleg nachträglich ergänzt. Sollten weder Sie noch ein von Ihnen Beauftragter zum Zeitpunkt der Vorlage anwesend sein, gelten die von unserem Servicepersonal getroffenen Feststellungen auch ohne Ihre Unterschrift, wenn Ihnen eine Kopie des Arbeitsbeleges umgehend zur Verfügung gestellt wurde und Sie nicht innerhalb von einer Woche den darin getroffenen Feststellungen widersprochen haben.

2.3. Fahrtzeit und Reisezeit berechnen wir zu den Stundenverrechnungssätzen ggf. zzgl. Überstundenzuschläge. Bei Fahrten mit einem Kfz berechnen wir den km-Satz gemäß unserer Preisliste. Fahrzeiten und Fahrstrecken berechnen wir ab Wohnsitz ggf. Hotel unseres Servicefachmitarbeiter bzw. ab dem vorherigen Einsatzort. Zusätzliche Fahrten, die im Rahmen der Leistungserbringung anfallen (Materialfahrten, Fahrten auf dem Firmengelände usw.), werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Für die An- und Abreise stellen wir Ihnen die tatsächlichen Kosten, die im Arbeitsbeleg dokumentiert sind, in Rechnung. In Sonderfällen werden darüber hinaus die nachgewiesenen Auslagen für Gepäck etc. berechnet. Für Einsätze im Nahbereich und bei Entfernungen von über 400 km und mehr können wir schriftlich eine auftragsbezogene Fahrt-/ Reisekostenpauschale vereinbaren.

2.4. Geht unserer Leistung eine Begutachtung zum Zwecke der Ermittlung des erforderlichen Umfangs von Arbeiten voran (Kostenvoranschlag), so sind die hierdurch entstehenden Kosten zu vergüten, wenn im Zusammenhang mit dem Kostenvoranschlag (d.h. im Zweifel innerhalb der nachfolgenden 28 Tage) weder Arbeiten noch Neubestellungen Ihrerseits erfolgen. Der Kostenvoranschlag ist nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Ebenfalls können wir in diesem Fall Ersatz der Kosten verlangen, die uns dadurch entstehen, dass bei uns befindliche Sachen zurückgeschickt oder entsorgt werden müssen. Sie teilen uns zusammen mit Ihrer Antwort auf den Kostenvoranschlag mit, ob zurückgeschickt oder entsorgt werden soll. Für die Berechnung von Kostenvoranschlag und Entsorgung legen wir, soweit der Aufwand nicht erheblich abweicht, eine Pauschale gemäß der Preisliste zugrunde.

2.5. Soweit der von uns ermittelte Auftragsinhalt oder Preis auf fehlerhaften Angaben Ihrerseits beruht, tragen Sie die Mehrkosten infolge einer eventuell erforderlichen Vertragsanpassung. Zur Vermeidung des hiermit verbundenen Aufwandes ist bei Anfragen unter Angabe einer Produkt- oder Fabriknummer mitzuteilen, ob das Produkt sich noch im ursprünglichen oder in einem überarbeiteten Zustand befindet. Technische Angaben in den Vorschlägen unseres Kostenvoranschlages sind daraufhin zu überprüfen.

2.6. Nach Abschluss der Arbeiten werden wir die Leistung berechnen. Alle Preise sind Nettopreise zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Zahlungen werden sofort nach Rechnungserhalt fällig und sind ohne Abzug zu leisten.

2.7. Zahlt der Besteller nicht bei Fälligkeit, hat RFT Anspruch auf Zinsen ab dem Tag, an dem die Zahlung fällig war, sowie auf Erstattung von Betreibungskosten (einschließlich Rechtskosten). Der Zinssatz wird zwischen den Parteien vereinbart; falls kein Zinssatz vereinbart wurde, liegt er 8 Prozentpunkte über dem Zinssatz der Hauptfinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank pro Jahr. RFT ist außerdem berechtigt, nach entsprechender schriftlicher Benachrichtigung des Bestellers die Erfüllung des Vertrags bis zum Eingang der Zahlung auszusetzen und/oder den Ausrüstungsgegenstand und sonstige Vermögensgegenstände des Bestellers, der bzw. die sich gegebenenfalls im Besitz von RFT befindet bzw. befinden, zurückzuhalten. Im Fall einer solchen Aussetzung erstattet der Besteller RFT jegliche zusätzlichen Kosten, die aufgrund der Aussetzung und der Wiederaufnahme der Serviceleistungen entstehen. Hat der Besteller den fälligen Betrag nicht innerhalb von drei (3) Monaten bezahlt, ist RFT berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Besteller zu beenden und neben den Zinsen und Betreibungskosten gemäß dieser Ziffer eine Entschädigung für den erlittenen Verlust zu verlangen. Im Übrigen gelten ergänzend die Bestimmungen des Abschnitts 2. der Lieferbedingungen.

3. Durchführung der Serviceleistung und Mitwirkung

3.1. Erforderliches Spezialwerkzeug und Messgeräte werden von uns gestellt. Wir tragen dafür Sorge, dass unsere Mitarbeiter die auf Ihrem Werksgelände geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Betriebs-

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen

ordnung, über die Sie unser Servicepersonal informiert haben, einhalten. Dafür, dass das Betriebsgelände nebst allen Anlagen und Maschinen selbst die gesetzlichen Anforderungen für den Arbeitsschutz erfüllt, sind Sie jedoch verantwortlich. Wir sind berechtigt, Leistungen auf Dritte zu übertragen.

3.2. Sie informieren unser Servicepersonal vor Beginn der Arbeiten ausführlich über die in Ihrem Werk bestehenden Sicherheits- und Werksvorschriften und eventuelle gesundheitliche Gefährdungen. Sie unterstützen unser Servicepersonal bei allen Maßnahmen, die dazu dienen, Gefahren abzuwenden. Benötigt unser Servicepersonal besondere Arbeitsschutzgeräte und Schutzbekleidungen, stellen Sie diese kostenlos und in einwandfreiem Zustand zur Verfügung. Unser Servicepersonal darf Umkleideräume, sanitäre Anlagen, Sozialräume, Kantine (soweit vorhanden) kostenlos nutzen. Für den Notfall steht unserem Servicepersonal ein ausgebildeter Ersthelfer zur Verfügung. Sie stellen trockene und abschließbare Aufbewahrungsmöglichkeiten für Material und Werkzeug zur Verfügung.

3.3. Sie stellen unserem Servicepersonal zum vereinbarten Termin die Anlage zur Verfügung und überlassen ihm diese für die Dauer der Leistungserbringung. Entstehen uns unnötige Wartezeiten bzw. Reisekosten, stellen wir Ihnen diese auf Basis unserer Preisliste in Rechnung. Sie geben unserem Servicepersonal Auskunft über die Anlagen und stellen die zugehörigen Unterlagen zur Verfügung. Sie benennen uns eine verantwortliche Kontaktperson, die verbindliche Entscheidungen treffen kann, und informieren uns unverzüglich im Falle der Umorganisation, Umfirmierung, Umwandlung, Geschäftsaufgabe, Änderung der Anschrift etc.

3.4. Sie übernehmen die Entsorgung von ausgetauschten Schmierstoffen und Teilen sowie das Entfernen und Wiederanbringen von bauseitigen Abdeckungen, Verkleidungen usw.

3.5. Wird ohne Verschulden unsererseits unser Werkzeug oder Material, welches sich im Rahmen der Durchführung des Auftrages bei Ihnen befindet, beschädigt oder kommt es abhanden, so leisten Sie entsprechend Ersatz. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

3.6. Soweit nichts anderes vereinbart ist, besteht kein Anspruch auf Herstellung eines bestimmten Ergebnisses, insbesondere einer Störungsbeseitigung, innerhalb einer bestimmten Zeit. Die Vereinbarung einer bestimmten Reaktionszeit allein bedeutet keine derartige Vereinbarung. Für zeitliche Verzögerungen, die wir nicht zu vertreten haben (etwa durch Fehlinformation bei Beauftragung, Störungen des Straßenverkehrs oder der verwendeten Telekommunikationsmittel) übernehmen wir keine Haftung.

4. Beizustellende Leistungen

- 4.1.** Von Ihnen, auf Ihre Kosten, beizustellen sind:
- Erforderliche Hilfspersonen (anlagekundiges Bedienungspersonal sowie werkskundiges Personal zur Beschaffung der für die Arbeiten nötigen Informationen, Materialien und Hilfsgeräte)
 - Arbeitsgeräte, die – insbesondere gemäß UVV – von Ihnen direkt an der jeweiligen Anlage zu stellen sind (z.B. geeignete und geprüfte Arbeitsbühnen und Geräte)

- Strom und andere Versorgungseinrichtungen (z.B. Druckluft)
- Öle, Fette, Reinigungsmittel, Verschleißmaterialien, ggf. Ersatzteile gemäß der jeweiligen Betriebsanleitung und Spezifikation.

4.2. Geraten Sie mit der Beistellung in Verzug, werden die Termine um die Dauer der hierdurch verursachten Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinausgeschoben. Wird uns die Erfüllung unserer Verpflichtungen hierdurch unmöglich oder unzumutbar, können wir vom Vertrag zurücktreten. Eventuell entstehende Mehrkosten werden wir Ihnen berechnen. Wünschen Sie, dass die Beistellungen durch uns erfolgen, müssen Sie uns rechtzeitig damit beauftragen. Wir werden dies separat berechnen.

5. Arbeitszeitgesetz

5.1. Unser Servicepersonal ist zu einer Arbeitsleistung entsprechend den tariflichen Bestimmungen verpflichtet, falls erforderlich bis zu 10 Std./Tag. Längere Arbeitszeiten unterliegen der Genehmigungspflicht der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde, wobei Sie den entsprechenden Antrag stellen, da wir nicht übersehen können, ob die geplanten Arbeiten eine Ausnahmeregelung gestatten. Sie beachten die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes.

6. Abnahme

6.1. Eine Abnahme (Abschnitt 4. der Lieferbedingungen gelten ergänzend) von uns erbrachter Dienste ist grundsätzlich nicht erforderlich, insbesondere nicht Voraussetzung für die Fälligstellung der Entgeltforderung. Ist eine Abnahme vertraglich vereinbart, so ist der Besteller zur Abnahme der Serviceleistung verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine Erprobung des Leistungsgegenstandes stattgefunden hat. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern. Mit vorbehaltloser Abnahme entfällt die Haftung für die zu diesem Zeitpunkt erkennbaren Mängel.

6.2. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden von uns, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Serviceleistung als erfolgt.

6.3. Soweit die Anlage aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Wiederinbetriebnahme durch einen Sachverständigen abgenommen werden muss, erfolgt die entsprechende Beauftragung durch Sie und auf Ihre Kosten.

7. Mängelhaftung

7.1. RFT gewährleistet, dass (i) die Serviceleistungen mit einem Maß an Kompetenz und Sorgfalt durchgeführt werden, das in der Branche von RFT als üblich anzusehen ist, und dass (ii) jegliche von RFT bei der Durchführung der Serviceleistungen gestellten Ersatzteile frei von Konstruktions-, Material- und Verarbeitungsfehlern sind. Eine Verletzung dieser Gewährleistung durch Serviceleistungen und/oder Ersatzteile, die von RFT für die Durchführung der Serviceleistungen gestellt wurden, vorbehaltlich Ziffer 7.2, wird nachfolgend als „Sachmangel“ bzw. „Sachmängel“ bezeichnet.

7.2. RFT haftet nicht für Sachmängel oder Schäden, die

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen

- aus vom Besteller gestelltem Material oder einer vom Besteller vorgegebenen Konstruktion entstehen;
 - ansonsten auf Umstände zurückzuführen sind, die RFT nicht zu vertreten hat, unter anderem unrichtiger Gebrauch des Ausrüstungsgegenstands, unzureichende Instandhaltung, fehlerhafte Montage, nicht genehmigte Reparaturen oder Umbauten oder normaler Verschleiß oder normale Zustandsverschlechterung.
- 7.3 Die Haftung von RFT ist beschränkt auf Sachmängel, die innerhalb einer Gewährleistungsfrist von zwölf (12) Monaten ab dem Abschluss der Servicearbeiten auftreten.
- 7.4 Der Besteller hat RFT unverzüglich schriftlich über einen aufgetretenen Sachmangel zu informieren und dabei den Sachmangel zu beschreiben. Versäumt es der Besteller, RFT unverzüglich schriftlich über einen Sachmangel zu informieren, ist RFT nicht für den betreffenden Sachmangel haftbar. Wenn der Sachmangel einen Schaden verursachen kann, hat der Besteller RFT sofort schriftlich darüber zu informieren. Versäumt der Besteller diese Benachrichtigung, trägt er das Risiko eines daraus resultierenden Schadens an eigenen Vermögensgegenständen oder denen Dritter, einschließlich des Ausrüstungsgegenstands. Der Besteller ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Minderung des Schadens zu ergreifen und entsprechende Anweisungen von RFT zu befolgen.
- 7.5 Erhält RFT eine Benachrichtigung gemäß Ziffer 7.4, wird RFT den Sachmangel unverzüglich auf eigene Kosten beseitigen und zu diesem Zweck nach dem vernünftigen Ermessen von RFT die fehlerhafte Serviceleistung erneut durchführen bzw. fehlerhafte Ersatzteile, die von RFT bei der Durchführung der Serviceleistungen gestellt worden waren, reparieren oder austauschen. Der Zeitpunkt für die Mängelbeseitigungsarbeiten wird so gewählt, dass dadurch der Betrieb des Bestellers nicht unnötig gestört wird.
- 7.6 Mängelbeseitigungsarbeiten im Rahmen der Gewährleistung erfolgen am Standort des Ausrüstungsgegenstands, es sei denn, RFT hält es für ratsam, dass der Ausrüstungsgegenstand zu einem von RFT vorgegebenen Zielort gesandt wird. Wenn die Mängelbeseitigungsarbeiten durch Austausch oder Reparatur eines fehlerhaften Teils durchgeführt werden können und wenn für den Aus- und Einbau des Teils keine Spezialkenntnisse erforderlich sind, kann RFT verlangen, dass das fehlerhafte Teil an einen von RFT vorgegebenen Zielort gesandt wird. In diesem Fall hat RFT seine Verpflichtungen in Bezug auf die Serviceleistungen erfüllt, wenn RFT ein ordnungsgemäß repariertes Teil oder ein Austauschteil an den Besteller zurücksendet.
- 7.7 Der Besteller sorgt auf eigene Kosten für den Zugang zum Ausrüstungsgegenstand und ermöglicht jeglichen Eingriff in andere Komponenten, abgesehen vom Ausrüstungsgegenstand, soweit ein solcher Eingriff notwendig ist, damit RFT seine Mängelbeseitigungsarbeiten durchführen kann.
- 7.8 Sofern nicht anders vereinbart, trägt der Besteller jegliche Mehrkosten, die RFT bei der Mängelbeseitigung

dadurch entstehen, dass sich der Ausrüstungsgegenstand an einem anderen Ort befindet als an dem Ort, an dem die Serviceleistungen durchgeführt wurden.

- 7.9 Wenn der Besteller gemäß Ziffer 7.4 einen Sachmangel angezeigt hat und kein Sachmangel gefunden wird, für den RFT haftbar ist, hat der Besteller RFT die Kosten zu erstatten, die RFT aufgrund der Mängelanzeige entstanden sind.
- 7.10 Falls RFT seinen Verpflichtungen gemäß Ziffer 7.5 nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommt, kann der Besteller durch schriftliche Mitteilung eine letzte angemessene Frist von mindestens einer Woche für die Erfüllung der Verpflichtungen von RFT setzen.
- 7.11 Wenn die Sachmängel nach mindestens drei Versuchen nicht erfolgreich beseitigt wurden:
- hat der Besteller Anspruch auf eine Minderung des Vertragspreises, die dem geminderten Wert der Serviceleistung entspricht, oder
 - wenn der Sachmangel so schwerwiegend ist, dass dem Besteller der Nutzen des Vertrags hinsichtlich der Serviceleistung entgeht, kann der Besteller den Vertrag durch schriftliche vom Besteller unterzeichnete Mitteilung an RFT beenden. In diesem Fall hat der Besteller Anspruch auf Entschädigung für ihm entstandene Verluste, Kosten und Schäden vorbehaltlich der Beschränkungen gemäß Ziffer 11.

7.12 Außer wie in Ziffer 7.1 bis 7.11 vorgesehen, haftet RFT nicht für Sachmängel.

8. Gewerbliche Schutzrechte

8.1 Bei Beauftragung von Serviceleistungen an Anlagen oder Anlagenteilen, die nicht von uns geliefert wurden, weisen Sie uns vorab auf ggf. bestehende Schutzrechte Dritter hin, welche im Zuge der Serviceleistungen verletzt werden könnten. Von eventuellen Ansprüchen Dritter diesbezüglich stellen Sie uns stets frei, soweit uns kein Verschulden trifft.

9. Unmöglichkeit, Fehlschlagen, Kündigung

9.1. Tritt eine Unmöglichkeit oder ein Fehlschlagen der vereinbarten Serviceleistung aufgrund von Umständen ein, die wir nicht zu vertreten haben, so haben wir Anspruch auf Ersatz unseres bis dahin angefallenen Aufwands. Der Reparaturgegenstand muss nicht in seinen ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden, es sei denn, dass die vorgenommenen Arbeiten nicht erforderlich waren.

9.2. Derartige Umstände sind insbesondere ein Fehlschlagen bzw. eine Einstellung der Arbeiten, wenn der beanstandete Fehler nicht auffindbar ist, Ersatzteile nicht zu beschaffen sind, Sie erforderliche Mitwirkungshandlungen nicht vornehmen oder eine Kündigung erfolgt ist.

10. Eigentumsvorbehalt, Werkunternehmerpfandrecht

10.1. Wir behalten uns das Eigentum an allen verwendeten Zubehör-, Ersatzteilen und Austauschaggregaten bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Serviceleistungsvertrag vor. Weitergehende Sicherungsvereinbarungen können getroffen werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen

10.2. Uns steht wegen ihrer Forderung aus dem Serviceleistungsvertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in ihrem Besitz gelangten Leistungsgegenstand zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher erbrachten Lieferungen und Serviceleistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Leistungsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.

11. Haftungsbeschränkung

11.1. Unbeschadet anderer Bestimmungen in diesen Allgemeinen Bedingungen oder im Vertrag und unabhängig davon, ob der Anspruch wegen einer Freistellungsverpflichtung, eines Vertragsbruchs, der Verletzung einer gesetzlichen Verpflichtung, einer unerlaubten Handlung, aufgrund von Fahrlässigkeit oder aus einem anderen Rechtsgrund geltend gemacht wird, und ungeachtet der Ursache davon, (a) haftet RFT nicht für Produktionsausfall, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, entgangene Verträge, Datenverlust oder irgendeinen Folgeschaden oder mittelbaren Verlust oder Schaden jeglicher Art in Verbindung mit dem Vertrag und (b) beträgt die Gesamthaftung von RFT nicht mehr als 100 % des Vertragspreises.

11.2. Die Haftungsbeschränkungen oder Haftungsausschlüsse gemäß Ziffer 11.1 finden jedoch nur Anwendung, soweit dies durch anwendbares zwingendes Recht zulässig ist, und gelten nicht im Fall von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

12. Gerichtsstand, Anwendbares Recht

12.1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Hagen, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist.

12.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen Vertragsrechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts.